Anforderungen an Gesundheit und Sicherheit, Brandschutz und Umweltschutz, die für (Unter-)Auftragnehmer bei CWS Workwear & CWS Healthcare gelten.

1. Zweck

Der Zweck dieses Handbuchs ist es, die Verpflichtungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, Umweltschutz und Brandschutz zu definieren, die von (Sub-)Auftragnehmern bei der Arbeit mit CWS zu beachten sind.

2. Begriffsbestimmungen

CWS - CWS Workwear Company oder CWS Healthcare Company

(Sub-)Auftragnehmer - eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen eines Vertrags/Auftrags Arbeiten in den Einrichtungen oder auf dem Gelände von CWS durchführt

Koordinator - eine von CWS ernannte Person, die für die Überwachung der von den Auftragnehmern/Subunternehmern ausgeführten Arbeiten im Hinblick auf die Organisation der Arbeiten und deren sichere Ausführung verantwortlich ist.

3. Sicherheits- und Hygieneanforderungen

1. Vor Beginn der Arbeiten muss der (Sub-)Auftragnehmer die Anforderungen dieses Handbuchs lesen und anerkennen und er bestätigt dies durch Unterzeichnung **der Erklärung** und Ausfüllen **der Checkliste**. Der Unterauftragnehmer legt die Erklärung und die Checkliste dem Koordinator vor.

2. Der Koordinator informiert den Leiter der CWS-Abteilung, in der die Arbeiten durchgeführt werden, über das Datum, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten, den Arbeitsumfang und die Anzahl der Mitarbeiter des (Unter-)Auftragnehmers.

3. Vor Beginn der Arbeiten müssen der Auftragnehmer/Subunternehmer und der Koordinator gemeinsam die Gefahren, Risiken und Bedingungen der Arbeiten ermitteln. Er muss die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die sich auf die sichere Organisation und Ausführung der Aufgaben auswirken können, insbesondere auf die potenziellen Risiken, die während der Arbeiten auftreten können.

4. Es ist dem Auftragnehmer/Nachunternehmer untersagt, Mitarbeiter arbeiten zu lassen, die nicht über die erforderlichen Genehmigungen für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten verfügen, z. B. Energieausweise, Genehmigungen für Arbeiten in der Höhe.

5. Der Besitz, der Konsum oder die Arbeit unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln ist auf dem Gelände von CWS streng verboten.
6. Alle vom Auftragnehmer/Subunternehmer verwendeten Geräte und Maschinen müssen den Anforderungen der Sicherheitsvorschriften entsprechen.
7. Die Baustelle ist gut zu kennzeichnen und während der gesamten Dauer der Arbeiten sauber zu halten.
8. Der Arbeitsplatz ist am Ende eines jeden Arbeitstages in ordentlichem Zustand zu verlassen.
9. Die Arbeits- und Lagerräume müssen so organisiert sein, dass sie den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen, Feuerlöschern, Schaltschränken, Hauptschaltern, Notausgängen, Sicherheitsduschen, Augenspülern usw. nicht behindern.

10. Der Auftragnehmer/Subunternehmer darf auf dem Gelände des Arbeitgebers die für die Arbeiten erforderlichen Materialien nur an den mit dem Koordinator vereinbarten Stellen lagern.

11. Alle in das CWS-Gebiet eingebrachten und während der Arbeiten verwendeten Materialien sowie alle für die Arbeiten erforderlichen Stoffe müssen gesichert werden, um zu verhindern, dass sie Wasser, Boden oder Luft verunreinigen.

12. Verschüttete Stoffe müssen sofort vom Boden entfernt werden, da sie eine Unfallgefahr darstellen können.

13. Es ist verboten, elektrische Leitungen an häufig benutzten Stellen oder in Durchgängen zu verlegen. Wenn es notwendig ist, das Kabel an einer solchen Stelle zu verlegen, muss das Kabel vollständig mit einem Schutz versehen werden, der eine Beschädigung des Kabels oder ein Stolpern von Personen verhindert.

14. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers/Subunternehmers müssen Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe mit Zehenschutz tragen.

15. dem Auftragnehmer/Auftragnehmer ist es untersagt, ohne vorherige Absprache mit dem Koordinator willkürlich Versorgungseinrichtungen, u.a. Wasser, Gas, Strom, Druckluft, zu entnehmen.

16. Bei Arbeiten in der Wäscherei sind die dort geltenden Hygienevorschriften zu beachten, z. B. keine Berührung der sauberen Wäsche, kein Mitbringen von Speisen oder Getränken in die Wäscherei.

17. Bei Arbeiten, die zu einer Verunreinigung der Kleidung führen können, z. B. Bohren, sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung der Kleidung mit der Wäschereileitung zu vereinbaren.

18. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers/Subunternehmers dürfen sich nur in dem Bereich bewegen, in dem die vertraglich vereinbarten Arbeiten ausgeführt werden.

19. Es ist verboten, dass sich Mitarbeiter des Auftragnehmers/Subunternehmers außerhalb des vom Vertrag/Auftrag erfassten Arbeitsbereichs aufhalten.

20. Die Benutzung eines Gabelstaplers durch Unbefugte ist verboten. Der Fahrer eines Gabelstaplers muss stets einen Ausbildungsnachweis erbringen können.

21. Alle Kraftfahrzeuge, die in das CWS einfahren, müssen sich in einem guten technischen Zustand befinden und über eine gültige regelmäßige Inspektion verfügen.

22. Beachten Sie die am Standort geltenden Verkehrsregeln und halten Sie die angegebene Höchstgeschwindigkeit ein. Benutzen Sie als Fußgänger stets die ausgewiesenen Fußgängerwege, sofern vorhanden, seien Sie stets aufmerksam und lassen Sie Fahrzeugen den Vortritt. Parken Sie Ihr Auto entsprechend den örtlichen Vorschriften. In jedem Fall sollten die Fahrzeuge den Binnen- und Durchgangsverkehr nicht behindern.

23. Gefährliche Arbeiten (z. B. Arbeiten in der Höhe, Arbeiten mit Strom) erfordern zusätzliche Absprachen mit dem Koordinator.

24. Verstöße gegen die Sicherheitshinweise können zu Vertragsverletzungen und Schadensersatzansprüchen führen.

25. CWS behält sich das Recht vor, Personen vom Auftragnehmer/ /Subunternehmer auszuschließen, wenn sie:

-die die Bedingungen dieser Anweisung nicht erfüllen

-sich zu Straftaten, Diebstahl usw. verschwören

-Verstöße gegen die vom Auftraggeber auferlegten Sicherheitsvorschriften.

-die gute Zusammenarbeit mit dem Personal behindern oder gefährden.

4. Anforderungen an die Umwelt

1. Der Auftragnehmer/Subunternehmer darf bei der Ausführung von Arbeiten an und für die CWS keine verbotenen oder in ihrer Verwendung eingeschränkten Stoffe oder Gemische, die solche Stoffe enthalten, verwenden.

2. Der AN/Auftragnehmer muss durch organisatorische und technische Lösungen sicherstellen, dass bei der Ausführung der Arbeiten keine Abfälle, Abwässer oder Emissionen entstehen, die die Gesundheit und Sicherheit von Personen und die Umwelt beeinträchtigen.

3. Der Auftragnehmer/Subunternehmer ist verantwortlich (Eigentümer) für alle Abfälle, die durch die Arbeiten oder Dienstleistungen entstehen. Der Auftragnehmer/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu entsorgen, sofern der Vertrag/Auftrag nichts anderes vorsieht.

4 Der Ort der Abfallsammlung muss mit dem Koordinator vereinbart werden.

5. Chemisch unverträgliche Abfälle sollten getrennt gesammelt werden, um eine Vermischung und/oder negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden.

6. Es ist verboten, während der Durchführung von Arbeiten bei CWS flüssige Abfälle in Kanalisationsschächte, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Wasser oder Erde zu schütten. Der Auftragnehmer/Subunternehmer hat alle von ihm produzierten flüssigen Abfälle außerhalb der CWS Anlage zur ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den geltenden Gesetzen zu bringen. Jede Abweichung von diesen Regeln muss schriftlich festgelegt werden.

7. Ohne Erlaubnis des Koordinators dürfen Abfälle, die bei der Durchführung von Arbeiten anfallen, nicht in die CWS-Müllcontainer geworfen werden.

8. Der Auftragnehmer/Subunternehmer muss für jede Art von Abfall (z. B. Bauschutt) geeignete Behälter bereitstellen und für eine ordnungsgemäße Trennung seiner Abfälle sorgen. Die Behälter müssen auslaufsicher, verschließbar, in gutem technischen Zustand sowie aus einem für die zu sammelnden Abfälle beständigen Material sein.

9. Der Auftragnehmer/Subunternehmer hat im Falle einer Verunreinigung von CWS gehörenden Grundstücken die Umwelt kostendeckend zu sanieren.

10. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer möglichen Verunreinigung von Wasser, Boden oder Luft kommen und eine Umweltgefährdung eingetreten sein, ist der AN/Auftragnehmer verpflichtet:

- die Auswirkungen der Verschmutzung in einer der Art der Gefahr angemessenen Weise zu minimieren

- im Falle des Auslaufens eines Stoffes, der eine Bodenverunreinigung verursachen kann, dessen Ausbreitungspotenzial mit den verfügbaren Mitteln (z. B. Sorptionsmittel, Neutralisationsmittel) zu begrenzen

- über das Auftreten von Verschmutzungen, Unfällen usw. unverzüglich den Koordinator zu informieren

5. Feuerschutz

1. Das Rauchen von Zigaretten, Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten außerhalb der ausgewiesenen Raucherräume ist auf dem Gelände der CWS strengstens verboten.

2. In den Einrichtungen von CWS und ihrer unmittelbaren Umgebung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die einen Brand verursachen, sich ausbreiten, Rettungsmaßnahmen oder die Evakuierung behindern können.

3. Im Falle einer Evakuierung hat der Auftragnehmer/Subunternehmer seine Mitarbeiter aus dem betroffenen Bereich auf dem sichersten Weg unter Nutzung der Fluchtwege und Ausgänge zu evakuieren und sich anschließend zum Sammelplatz für die Evakuierung zu begeben.

4. Bei Ankunft an der Sammelstelle muss der Vertreter des Auftragnehmers/Nachunternehmers den Koordinator darüber informieren, ob alle Mitarbeiter des Auftragnehmers/Nachunternehmers vor Ort an der Sammelstelle ausgecheckt haben.

6. Während der Ausführung der Arbeiten müssen die Auftragnehmer/Nachunternehmer den ständigen Zugang zu folgenden Einrichtungen sicherstellen:
- Feuerlöschern, Hydranten, Handfeuermeldern und Brandbekämpfungseinrichtungen;
- Notausgängen;
- Unterbrecher und elektrische Verteilertafeln sowie Gaszapfstellen.

6. Der Auftragnehmer/Subunternehmer muss über eine eigene Feuerlöschausrüstung verfügen, die der Art der Gefahren auf seiner Baustelle entspricht und in ausreichender Menge für die Größe der Baustelle, den Umfang der Arbeiten und die Gefahren vorhanden ist. Diese Ausrüstung muss technisch geprüft sein.

6. Verfahren des Auftragnehmers/Nachunternehmers bei einem Arbeitsunfall, Beinaheunfall, Unfall.

1. Der Auftragnehmer/Nachunternehmer hat den Koordinator unverzüglich über jedes Ereignis zu informieren:
- Unfälle, Berufskrankheiten
- Beinaheunfälle,
- Pannen,
- Umweltunfälle,
- sowie über die Risiken, die zu ihnen führen könnten.

2. In den oben genannten Situationen muss der Auftragnehmer/Subunternehmer dem Koordinator unverzüglich die folgenden Informationen übermitteln:
- Art des Notfalls, z. B. Verletzung, Freisetzung von Stoffen, Feuer,
- den Ort des Vorfalls,
- Ihren Namen und den Namen Ihres Unternehmens.

7. QESH-Richtlinien

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers/Subunternehmers müssen sich vor Beginn der Arbeiten mit den QESH-Richtlinien vertraut machen.

8. Anhänge

Anhang 1 Erklärung des Auftragnehmers/Subunternehmers und Checkliste.

Erklärung des Auftragnehmers/Subunternehmers

zu " Anforderungen an Sicherheit, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz, die für Auftragnehmer/Subunternehmer bei CWS gelten " Auftragnehmer/Subunternehmer

.....
(Firmenname)

Der/die Unterzeichnende erklärt hiermit, dass:

- dass ich die oben genannten Anweisungen gelesen habe

- ich mich verpflichte, die Bestimmungen einzuhalten

- Ich verpflichte mich, mich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen und meine Mitarbeiter zu schulen.

- ich mich verpflichte, im Falle der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer, diese mit dem Inhalt der Anweisung vertraut zu machen, sie zu schulen und dafür zu sorgen, dass sie die Bestimmungen der Anweisung einhalten.

.....
(leserliche Unterschrift)

Checkliste für Auftragnehmer/Subunternehmer

.....
(Name des Unternehmens)

Die Arbeiten werden an dem/den Tag(en) durchgeführt

.....

Lp.	Frage	Ja	Nein
1.	Werden die Arbeiten in der Höhe ausgeführt?		
2.	Werden elektrische Arbeiten durchgeführt?		
3.	Werden unterirdische Arbeiten durchgeführt?		
4.	Sind Schweiß-, Schneid- oder Funkenarbeiten vorgesehen?		
5.	Werden Arbeiten in Hohlräumen oder engen Räumen durchgeführt?		
6.	Wird der Auftragnehmer/Subunternehmer gefährliche Chemikalien auf das CWS-Gelände bringen?		
7.	Wird der Auftragnehmer/Nachunternehmer während der Durchführung der Arbeiten Strom und Wasser von CWS nutzen?		
8.	Wird ein motorisierter Gabelstapler verwendet?		
9.	Fällt bei der Ausführung der Dienstleistung Abfall an?		

Koordinator

.....
(Unterschrift)

Auftragnehmer/Subunternehmer

.....
(Unterschrift)